

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Wolfgang Neskovic, Ulla Jelpke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/13090 –**

Auswirkungen des Europäischen Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. November 1997 am 4. Februar 2002 gezeichnet und am 11. Mai 2005 ratifiziert. Am 1. September 2005 ist es in Kraft getreten. Das Übereinkommen über die Verringerung der Mehrstaatigkeit hingegen trat für Deutschland am 21. Dezember 2002 außer Kraft (vgl. Bundestagsdrucksache 16/12376, Frage 8). Die Bundesrepublik Deutschland ist damit nicht (mehr) zur Vermeidung der Mehrstaatigkeit aufgrund internationaler Vereinbarungen verpflichtet, wie es der Parlamentarische Staatssekretär Peter Altmaier beim Bundesminister des Innern auf eine mündliche Frage der Abgeordneten Sevim Dağdelen am 21. Januar 2009 im Deutschen Bundestag noch irrtümlich behauptet hatte (vgl. Plenarprotokoll 16/199, S. 21485; eine Erklärung für diesen Irrtum gab die Bundesregierung in Bundestagsdrucksache 16/12376 trotz Nachfrage nicht).

Das Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit sieht unter anderem Bestimmungen zur Einbürgerungserleichterung vor, von denen fraglich ist, ob sie in der deutschen Einbürgerungspraxis hinreichend berücksichtigt werden. Dies ist umso bedenklicher, als für das Jahr 2008 mit einem erneuten erheblichen Rückgang der Einbürgerungszahlen um etwa 15 bis 18 Prozent gerechnet werden muss (vgl. Süddeutsche Zeitung vom 29. April 2009; die Schätzung basiert auf offiziellen Angaben, die sich aus parlamentarischen Anfragen der Fraktion DIE LINKE. in mehreren Bundesländern und Recherchen der Süddeutschen Zeitung ergeben).

1. Wird sich die Bundesregierung für eine allgemeine Akzeptanz der Mehrstaatigkeit einsetzen, nachdem sich die Auffassung des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Altmaier, die Bundesrepublik Deutschland sei zur Vermeidung von Mehrstaatigkeit aufgrund internationaler Übereinkommen verpflichtet, als Irrtum erwiesen hat (siehe Vorbemerkung, bitte begründen)?

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern vom

6. Mai 1963 am 20. Dezember 2001 gekündigt, damit die mit dem Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts aus dem Jahr 1999 eingeführte Regelung zur Hinnahme von Mehrstaatigkeit für Einbürgerungsbewerber aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union wirksam werden konnte. Unabhängig davon hält die Bundesregierung für den Regelfall an der Vermeidung von Mehrstaatigkeit fest. Das am 1. September 2005 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getretene Europäische Übereinkommen vom 6. November 1997 über die Staatsangehörigkeit (BGBl. 2004 II S. 578) überlässt es den Vertragsstaaten, ob sie Mehrstaatigkeit vermeiden wollen (vgl. Artikel 15).

2. Inwieweit ist der in Hinblick auf die Optionspflicht nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) von der Bundesregierung formulierte Vorbehalt zum Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit mit Artikel 5 des Übereinkommens („Nichtdiskriminierung“) vereinbar, in dem eine Unterscheidung der Staatsangehörigkeitsvorschriften oder diskriminierende Praktiken unter anderem aufgrund der nationalen Herkunft untersagt wird, vor dem Hintergrund,
 - a) dass nach Artikel 29 Vorbehalte mit Ziel und Zweck des Übereinkommens vereinbar sein müssen und die Verpflichtung zur Nichtdiskriminierung nach Artikel 5 zu den allgemeinen Grundsätzen des Übereinkommens gehört;
 - b) dass nach Artikel 29 des Übereinkommens Vorbehalte mit Ziel und Zweck des Übereinkommens vereinbar sein müssen und in der Präambel des Übereinkommens ausdrücklich der Wunsch der Unterzeichnerstaaten nach Vermeidung von Diskriminierungen bei Staatsangehörigkeitsangelegenheiten aufgenommen wurde;
 - c) dass Kinder, die eine doppelte Staatsangehörigkeit per Geburt erwerben, diese auch nachdem sie volljährig geworden sind behalten dürfen, wenn ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt, während andere Kinder sich grundsätzlich zwischen der deutschen und der ausländischen Staatsangehörigkeit nach § 29 StAG entscheiden müssen;
 - d) dass sich insbesondere Kinder mit deutsch-türkischer Staatsangehörigkeit nach Erreichen der Volljährigkeit für eine Staatsangehörigkeit entscheiden müssen, weil die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit bei Einbürgerungen im Jahr 2007 bei türkischen Staatsangehörigen in 83 Prozent aller Fälle nicht akzeptiert wurde, während dies bei nicht-türkischen Staatsangehörigen nur zu 35 Prozent der Fall war – und muss dies nicht als diskriminierende Praxis aufgrund der Herkunft der Betroffenen bezeichnet und empfunden werden (bitte begründen)?

Die Bundesrepublik Deutschland hat ergänzend zu den in Artikel 7 des Europäischen Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit aufgeführten Fällen, in denen der Verlust der Staatsangehörigkeit als zulässig angesehen wird, erklärt, dass ein solcher Verlust nach deutschem Recht auch im Rahmen der Optionsregelung des § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) eintreten kann. Die Optionsregelung und der Vorbehalt sind sowohl mit der Präambel als auch mit Artikel 5 des Übereinkommens vereinbar.

Mit dem Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts wurde das fortbestehende Abstammungsprinzip (*ius sanguinis*) um Elemente des Geburtsortsprinzips (*ius soli*) ergänzt. Danach erhalten auch Kinder ausländischer Eltern mit der Geburt in Deutschland die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt (§ 4 Absatz 3 StAG). Zugleich wurde mit Einfügung des § 29 StAG am Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit festgehalten.

Danach geht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, wenn der Erklärungs-pflichtige nach Erreichen der Volljährigkeit und der gesetzlich vorgesehenen behördlichen Information erklärt, dass er die ausländische Staatsangehörigkeit behalten will oder bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres keine Erklärung abgibt. Will der Erklärungspflichtige trotz Fortbestehens seiner ausländischen Staatsangehörigkeit den Verlust der deutschen vermeiden, so muss er bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs einen Antrag auf Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit (Beibehaltungsgenehmigung) stellen. Die Beibehaltungsgenehmigung wird gemäß § 29 Absatz 4 StAG erteilt, wenn die Aufgabe oder der Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder Gründe des § 12 StAG vorliegen.

§ 29 StAG knüpft bei den Voraussetzungen für eine Hinnahme von Mehrstaatigkeit unabhängig von den in Artikel 5 des Europäischen Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit benannten Merkmalen (Geschlecht, Religion, Rasse, Hautfarbe, nationaler Herkunft oder Volkszugehörigkeit) allein an allgemeinen Kriterien an. Entscheidungserheblich sind im Wesentlichen tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten bei der Aufgabe der früheren Staatsangehörigkeit. Dies ist z. B. der Fall, wenn das ausländische Recht ein Ausscheiden aus der Staatsangehörigkeit nicht vorsieht oder dies vom ausländischen Staat regelmäßig verweigert wird. Die unterschiedlichen Zahlen bei der Hinnahme der Mehrstaatigkeit beruhen insoweit im Wesentlichen auf den jeweiligen Verhältnissen in den Herkunftsstaaten. Dementsprechend ist die Mehrstaaterquote bei Ländern, in denen die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit in der Regel unproblematisch ist, geringer, als in Ländern, in denen eine Entlassung nur unter erheblichen Schwierigkeiten oder gar nicht möglich ist. Neben diesen Fällen der Unzumutbarkeit verzichtet das Gesetz generell bei Unionsbürgern und Schweizern auf die Aufgabe der früheren Staatsbürgerschaft. Insoweit hat der Gesetzgeber hier ein öffentliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland an der Vermeidung von Mehrstaatigkeit verneint. Bei Unionsbürgern und Schweizern besteht bereits eine weitgehende Gleichbehandlung mit Inländern. Der Gesetzgeber wollte im Hinblick auf das Ziel der europäischen Integration den Anreiz zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit verstärken (vgl. auch Bundestagsdrucksache 14/533, S. 19 vom 16. März 1999).

Auch die Hinnahme der Mehrstaatigkeit bei einem Abstammungserwerb nach § 4 Absatz 1 StAG (ius sanguinis) stellt keine Diskriminierung im Sinne des Artikel 5 des Übereinkommens dar. Der Geburtserwerb nach § 4 Absatz 1 StAG ist klar von dem nach § 4 Absatz 3 (ius soli) zu unterscheiden, so dass die jeweiligen unterschiedlichen Rechtsfolgen hinsichtlich der Hinnahme von Mehrstaatigkeit an unterschiedlichen Tatbeständen anknüpfen und insoweit nicht vergleichbar sind.

3. Wie kommt die Bundesrepublik Deutschland ihrer Verpflichtung zu einer erleichterten Einbürgerung für hier geborene bzw. erwachsen gewordene Kinder mit rechtmäßigem und gewöhnlichem Aufenthalt nach Artikel 6 Absatz 4e und f des Übereinkommens nach, und welche Anwendungshinweise usw. gibt es hierzu?

Kinder, die in Deutschland geboren werden, erwerben unter bestimmten Voraussetzungen die deutsche Staatsangehörigkeit unmittelbar durch Geburt. Im Übrigen können Kinder unter erheblicher Verkürzung der Aufenthaltsfrist eingebürgert oder mit ihren Eltern miteingebürgert werden. Auch die Sprachanforderungen für Kinder, die im Zeitpunkt der Einbürgerung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind bereits bei einer altersgemäßen Sprachentwicklung erfüllt.

Zur Einbürgerung von minderjährigen Kindern finden sich u. a. in den Nummern 8.1.3.6 und 10.2.1.2.2 der Vorläufigen Anwendungshinweise Empfehlungen des Bundes. Das einzubürgernde Kind soll sich seit drei Jahren im Inland aufhalten. Bei einem Kind, das zum Zeitpunkt der Einbürgerung das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, genügt es in diesem Fall, wenn es unmittelbar vor der Einbürgerung sein halbes Leben im Inland verbracht hat. Die Miteinbürgerung eines minderjährigen Kindes, das im Zeitpunkt der Einbürgerung das 16. Lebensjahr vollendet hat, setzt in der Regel voraus, dass es selbstständig eingebürgert werden könnte.

- a) Was wird in den Verwaltungsvorschriften und in der Praxis in Umsetzung des Übereinkommens konkret unter „rechtmäßigem“ und „gewöhnlichem“ Aufenthalt verstanden – welche Bedingungen müssen erfüllt sein, um sich auf diese Bestimmung berufen zu können (welche Aufenthaltstitel, welche Aufenthaltsdauer, welche sonstigen Bedingungen)?

Der Begriff des „rechtmäßigen und gewöhnlichen“ Aufenthalts wird in den Nummern 4.3.1.2, 5.1.2, 8.1.2.3, 9.1.2.1 und 10.1.1 der Vorläufigen Anwendungshinweise näher ausgeführt. Zum erforderlichen Aufenthaltsstatus nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 StAG wird auf Nummer 4.3.1.3 und zum erforderlichen Aufenthaltsstatus für die Einbürgerung nach den §§ 8, 9 und 10 StAG auf die Nummern 8.1.2.4, 9.1.2.1 und 10.1.1.2 der Vorläufigen Anwendungshinweise verwiesen. Zur jeweils erforderlichen Aufenthaltsdauer, soweit sie sich nicht schon aus dem Gesetz ergibt, vgl. die Nummern 8.1.2.2, 8.1.3.1 bis 8.1.3.9.2, 9.1.2.1, 9.1.2.2 sowie 10.2.1.2.1 und 10.2.1.2.2 der Vorläufigen Anwendungshinweise.

Die Verwaltungspraxis wird durch die Länder bestimmt, die das StAG gemäß Artikel 83, 84 des Grundgesetzes (GG) als eigene Angelegenheiten ausführen und hierbei an die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften gebunden sind und sich an den aktualisierten Vorläufigen Anwendungshinweisen orientieren.

- b) Wie sieht die Erleichterung bei der Einbürgerung in diesen Fällen in der Anwendungspraxis konkret aus?

Auf die Antwort zu den Fragen 3 und 3a wird verwiesen.

- c) Wie wird die Bestimmung des Artikels 6 Absatz 3 des Übereinkommens in der Anwendungspraxis ausgelegt, wonach „bei der Festlegung der Einbürgerungsbedingungen ... ein Vertragsstaat keine Aufenthaltsdauer von mehr als zehn Jahren vor der Antragstellung vorsehen“ darf, und wird dabei insbesondere auf die bloße Aufenthaltsdauer abgestellt oder aber – in Abweichung vom Wortlaut dieser Vorschrift – von einer „rechtmäßigen“ oder anderweitig einschränkend definierten Aufenthaltsdauer (falls letzteres der Fall ist, bitte genau begründen)?

Die nach den Einbürgerungsvorschriften (z. B. nach § 10 StAG) vorgesehene Aufenthaltsdauer liegt mit höchstens acht Jahren deutlich unter der zulässigen Höchstgrenze von zehn Jahren nach Artikel 6 Absatz 3 Satz 2 des Übereinkommens. Hierbei wird nicht auf den rein tatsächlichen sondern auf einen „rechtmäßigen und gewöhnlichen“ Aufenthalt abgestellt, wie er in Nummer 4.3.1.2 der Vorläufigen Anwendungshinweise näher bestimmt wird. Zwar verzichtet Artikel 6 Absatz 3 Satz 2 auf eine nähere Bestimmung des Begriffs „Aufenthaltsdauer“; aus dem Zusammenhang ergibt sich jedoch, dass der „rechtmäßige und gewöhnliche“ Aufenthalt gemeint ist.

- d) Sofern die Bundesregierung zu den Unterfragen 3a bis 3c keine Auskünfte geben können sollte, weil sie keine Kenntnis über die Umsetzungspraxis in den Bundesländern hat, wieso hat sie hierüber keine Kenntnis, und wie muss das Übereinkommen nach Auffassung der Bundesregierung zu den abgefragten Punkten ausgelegt werden (bitte nach Unterfragen differenziert antworten)?

Auf die Antwort zu den Fragen 3a bis 3c wird verwiesen.

4. Wie ist die Einschränkung in den Vorläufigen Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Innern zum StAG, wonach insbesondere auch bei der Ermessenseinbürgerung nach § 8 StAG nur Zeiten des rechtmäßigen Aufenthalts – Zeiten einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung hingegen nicht oder nur eingeschränkt – bei der Berechnung der Aufenthaltsdauer berücksichtigt werden sollen, vereinbar mit dem eindeutigen Wortlaut des Artikels 6 Absatz 3 des Übereinkommens, der eine solche Einschränkung nicht zulässt?

Auf die Antwort zu Frage 3c wird verwiesen.

5. Wie ist die Einschränkung in den Vorläufigen Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Innern zum Staatsangehörigkeitsgesetz, wonach insbesondere auch bei der Ermessenseinbürgerung nach § 8 StAG bestimmte Aufenthaltstitel für die Einbürgerung vorausgesetzt werden (die in § 10 Absatz 1 Nummer 2 StAG genannten Aufenthaltstitel jedoch, mit Ausnahmen, hiervon ausgenommen werden), vereinbar mit dem eindeutigen Wortlaut des Artikels 6 Absatz 4e und f des Übereinkommens, der lediglich einen „rechtmäßigen“ und gewöhnlichen Aufenthalt für erleichterte Einbürgerungen in den genannten Fällen voraussetzt und eine einschränkende Auslegung des Begriffs der „Rechtmäßigkeit“ nicht zulässt?

Die Einbürgerung regelt sich nach dem innerstaatlichen Recht eines Vertragsstaates, der neben einem rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt für die Einbürgerung auch weitere Voraussetzungen, z. B. einen bestimmten Aufenthaltsstatus, wie u. a. in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StAG vorgesehen, festlegen kann.

6. Ist von einem rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne von Artikel 6 Absatz 4e und f des Übereinkommens auszugehen, wenn ein junger Mensch seit über zehn Jahren in Deutschland lebt und aufgewachsen ist und über einen rechtmäßigen Aufenthaltstitel verfügt (wenn nein, warum nicht)?

Auf die Antwort zu Frage 3a und Frage 5 wird verwiesen.

7. Wie wirkt sich das Zusammenwirken der Bestimmungen in Artikel 6 Absatz 3 und in Artikel 6 Absatz 4e und f des Übereinkommens konkret auf hier geborene und/oder erwachsen gewordene Kinder mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a oder b, § 23 Absatz 1, § 23a Absatz 1, § 25 Absatz 3, 4 oder 5 des Aufenthaltsgesetzes aus, die bereits seit zehn Jahren in der Bundesrepublik Deutschland leben (bitte nach Aufenthaltstiteln differenziert antworten, soweit erforderlich, und begründen)?
- a) Inwieweit ist in diesen Fallkonstellationen insbesondere von einer für die Betroffenen positiven Ermessensreduzierung auf Null und einem insofern bestehenden „Einbürgerungsanspruch“ nach § 8 Absatz 1 StAG

auszugehen, sofern die übrigen Voraussetzungen der Ziffern 1 bis 4 erfüllt sind?

- b) Inwieweit ist in diesen Fallkonstellationen von einer für die Betroffenen positiven Ermessensreduzierung auf Null und einem insofern bestehenden „Einbürgerungsanspruch“ nach § 8 Absatz 1 StAG auch dann auszugehen, wenn lediglich die Bedingung der Ziffer 4 nicht erfüllt ist, vor dem Hintergrund, dass nach § 8 Absatz 2 StAG ein öffentliches Interesse an der Einbürgerung in diesen Fällen besteht, nämlich zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen aus dem Übereinkommen?
- c) Inwieweit ist in diesen Fallkonstellationen von einer für die Betroffenen positiven Ermessensreduzierung auf Null und einem insofern bestehenden „Einbürgerungsanspruch“ nach § 8 Absatz 1 StAG auch dann auszugehen, wenn lediglich die Bedingung der Ziffer 2 nicht erfüllt ist, vor dem Hintergrund, dass nach § 8 Absatz 2 StAG ein öffentliches Interesse an der Einbürgerung in diesen Fällen besteht, nämlich zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen aus dem Übereinkommen?

Da sich die Regelungen des StAG und der Vorläufigen Anwendungshinweise in voller Übereinstimmung mit dem Übereinkommen befinden, ergeben sich aus diesem auch keine über das StAG und die Vorläufigen Anwendungshinweise hinausgehenden Verpflichtungen. Eine unmittelbare Auswirkung von Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 6 Absatz 4 Buchstaben e und f des Übereinkommens auf Einbürgerungsentscheidungen nach dem StAG gibt es daher nicht.

- 8. Inwieweit folgt nach Auffassung der Bundesregierung aus der Bestimmung in Artikel 6 Absatz 3 des Übereinkommens, wonach für eine Einbürgerung keine Aufenthaltsdauern von mehr als zehn Jahren vorausgesetzt werden dürfen, und aus der Präambel der Übereinkommens, wonach bei Staatsangehörigkeitsangelegenheiten die rechtmäßigen Interessen sowohl der Staaten als auch der Einzelpersonen berücksichtigt werden sollten, dass auch in Fällen, in denen ein Einbürgerungshindernis vorliegt (etwa: geringfügige Überschreitung der Grenzen nicht zu berücksichtigender Straftaten), aus Gründen nicht nur der Verhältnismäßigkeit, sondern auch der Völkerrechtsfreundlichkeit eine Einbürgerung nach einer bestimmten Dauer auch in diesen Fällen zumindest im Ermessen möglich sein muss?

Unabhängig von Artikel 6 Absatz 3 des Übereinkommens sieht § 12a Absatz 1 Satz 3 StAG bei geringfügigen Überschreitungen des zulässigen Strafrahmens vor, dass die Behörde im Einzelfall entscheidet, ob diese außer Betracht bleiben kann. Zudem kann auch nach § 8 Absatz 2 StAG bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen im Wege der Ermessensausübung eine Einbürgerung auch bei Überschreitung der Grenzen nicht zu berücksichtigender Straftaten erfolgen. Voraussetzung ist, dass ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt oder hierdurch eine besondere Härte vermieden werden soll. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

- 9. Was sind nach Auffassung der Bundesregierung „angemessene“ Bearbeitungsdauern von Einbürgerungsanträgen im Sinne von Artikel 10 des Übereinkommens, und welche Konkretisierungen gibt es hierzu in der Anwendungspraxis bzw. in Anwendungshinweisen zum StAG?

Staatsangehörigkeitsangelegenheiten werden im Regelfall von kommunalen bzw. Landesbehörden durchgeführt. Diese sind dabei bemüht, Bearbeitungszeiten – auch vor dem Hintergrund der allgemeinen Regelung des § 75 der Verwaltungsgerichtsordnung – so kurz wie möglich zu halten. Die Verfahrensdauer wird jedoch nicht nur durch die Einbürgerungsbehörden allein sondern maß-

geblich auch durch die Mitwirkung anderer Verfahrensbeteiligter und – bei einer Entlassung aus der früheren Staatsangehörigkeit – durch ausländische Stellen beeinflusst. Konkrete Vorgaben zur Bearbeitungsdauer sind daher nicht sinnvoll.

10. Was sind nach Auffassung der Bundesregierung „angemessene“ Gebühren für den Erwerb der Staatsangehörigkeit im Sinne von Artikel 13 des Übereinkommens, und welche Konkretisierungen gibt es hierzu in der Anwendungspraxis bzw. in Anwendungshinweisen zum StAG?

Die Gebühren in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten werden durch § 38 StAG und die Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung geregelt und stehen in Einklang mit Artikel 13 des Übereinkommens. In vielen Fällen ist der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit gebührenfrei (z. B. in den Fällen der §§ 4, 5, 6 und 7 StAG). Die Gebühr für die Anspruchseinbürgerung wurde bei der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts zum 1. Januar 2000 auf ein kosten deckendes Niveau angehoben. Danach beträgt die Gebühr für die Einbürgerung 255 Euro, für miteingebürgerte minderjährige Kinder 51 Euro. Aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses kann Gebührenermäßigung oder -befreiung gewährt werden.

